

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 18.09.2024

SR/BeVoSr/044/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	30.09.2024	Ö

Verfasser/in: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen:

Auflösung des Vereins "Jazz in Ratzeburg e. V."; hier Vermögensübergang und -weiterleitung

Zielsetzung: Annahme von Restvermögen des ehemaligen Jazzvereins zur Weiterleitung an die Bürgerstiftung Ratzeburg; Fortsetzung der Kulturarbeit auf dem Gebiet der Jazzmusik

Beschlussvorschlag:

Der **Hauptausschuss** beschließt,

das verbleibende Vermögen des aufgelösten Vereins „Jazz in Ratzeburg e. V.“ anzunehmen und anschließend in die Bürgerstiftung Ratzeburg einzubringen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 12.09.2024

Koop, Axel am 12.09.2024

Sachverhalt:

Der örtliche Verein „Jazz in Ratzeburg“ hat sich beschlussgemäß im Mai 2023 aufgelöst; das sogenannte Sperrjahr lief am 30.06.2024 ab.

Gemäß § 12 Nr. 4 der Vereinssatzung fällt das Restvermögen des Vereins nunmehr der Stadt Ratzeburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken gemäß § 2 der Vereinssatzung, aber insbesondere der musikalischen Jugendförderung zuzuführen hat. Die Vereinsmitglieder haben zudem ausdrücklich befürwortet, dass die Bürgerstiftung Ratzeburg die bisherige gemeinnützige Arbeit des ehemaligen Jazzvereins weiterführen bzw. begleiten sollte.

Das Restvermögen beinhaltet eine Licht- und Tonanlage mit einem Wert von ca. 2.500 € sowie Geldvermögen von 825,79 € (Stand: 24.06.2024), bzw. ca. 500 € nach Abzug aller noch zu erwarteten Kosten im Rahmen der Vereinsauflösung.

Die Veranstaltungstechnik könnte je nach Bedarf, nach vorheriger Absprache mit der Bürgerstiftung, von der Stadt Ratzeburg für eigene Zwecke genutzt werden.

Verfahren

Das Einbringen von Gemeindevermögen in eine Stiftung ist grundsätzlich an mehreren Voraussetzungen gebunden (siehe § 88 Abs. 3 GO), u. a. bedarf es einer Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Abweichend hiervon kann die Gemeinde Vermögen, das ihr von Dritten mit einer entsprechenden Maßgabe zur Verfügung gestellt worden ist, in Stiftungen einbringen, ohne dass es dafür einer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bedarf und ohne dass die Voraussetzungen nach § 88 Absatz 3 GO erfüllt sein müssen (Runderlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport zu § 88 Absatz 3 und 4 GO vom 22.11.2022).

Sowohl der Bürgermeister als auch der Vorstand der Bürgerstiftung Ratzeburg begrüßen dieses Verfahren. Der Hauptausschuss wird um Beschlussfassung gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine, da das Vermögen unmittelbar in die Bürgerstiftung Ratzeburg eingebracht wird

Anlagenverzeichnis:

Satzung des Vereins „Jazz in Ratzeburg e. V.“ vom 09.05.2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27.04.2010